

P R E S S E M I T T E I L U N G

Nr. 37/2020 vom 09. März 2020

Das Ordnungsamt informiert über die Straßenreinigungssatzung

Das Ordnungsamt der Stadt Eberswalde ist für vielfältige Bereiche des täglichen Lebens Ihr kompetenter Ansprechpartner vor Ort.

Eine zentrale Aufgabe des Ordnungsamtes ist die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das heißt die allgemeine (nicht polizeiliche) Gefahrenabwehr. Dafür bilden zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Satzungen die rechtlichen Grundlagen.

Eine dieser Satzungen ist die Straßenreinigungssatzung. In Eberswalde sind Hausbesitzer und Grundstückseigentümer für die Reinigung der Gehwege und teilweise auch für die Reinigung der Fahrbahnen vor ihren Grundstücken verantwortlich. Regelmäßig kommt es jedoch zu Beschwerden, dass die Reinigung nicht durchgeführt wird bzw. werden Verstöße durch die Mitarbeiter des Außendienstes festgestellt.

Durch den Bauhof wird jährlich ein Frühjahrsputz auf öffentlichen Flächen in Eberswalde durchgeführt. Im Hinblick auf diesen Frühjahrsputz und dem bevorstehenden Frühlingsanfang möchte das Ordnungsamt auch die Hausbesitzer und Grundstückseigentümer auf ihre Pflichten zur Straßenreinigung aufmerksam machen und hat einmal die wichtigsten Fragen zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigung durch die Anlieger zusammengefasst und beantwortet.

1) Was ist die Straßenreinigungssatzung und was beinhaltet diese?

Die Straßenreinigungssatzung wurde u. a. auf der Grundlage des § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz erlassen. Sie bildet die rechtliche Grundlage dafür, dass die Reinigung der öffentlichen Straßen den Grundstückseigentümern auferlegt wird. Die Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer werden auch als Anliegerpflichten bezeichnet, da Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung Anlieger sind.

Die Reinigungspflicht der in der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen wird durch die Satzung in einem festgelegten Umfang den Anliegern auferlegt. Die dort aufgeführten Straßen sind in die Reinigungszonen I bis IV eingeteilt. Straßen, die nicht aufgeführt sind, werden der Reinigungszone IV zugeordnet.

2) Was fällt unter den Begriff „öffentliche Straße“ und auf welche konkreten Bereiche erstreckt sich die Reinigung durch die Anlieger?

Eine detailliertere Aufzählung zu dem Begriff „öffentliche Straße“ kann der Satzung entnommen werden. Für die Straßenreinigung besonders relevant sind die Begriffe „Gehweg und Fahrbahn“.

Kurz gefasst gelten als Gehweg u. a. die Wege, die dem Fußgängerverkehr dienen, z. B. Bürgersteige. Weiter gehören zu den Gehwegen die sog. Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn oder dem Gehweg bzw. der Fahrbahn und der Grundstücksgrenze verlaufen, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenbewuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen und Entwässerungsmulden. In allen Reinigungszonen von I bis IV wurde die Gehwegreinigung den Anliegern auferlegt.

Zusätzlich sind die Anlieger in Zone I und IV außerdem noch für die Reinigung der Fahrbahn vor ihrem Grundstück verantwortlich, bei beidseits erschlossenen Grundstücken je bis zur Mitte der Fahrbahn. Dabei gilt kurz gefasst als Fahrbahn die gesamte unbefestigte oder befestigte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist.

3) Warum muss überhaupt gereinigt werden?

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der öffentlichen Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Zum Beispiel können achtlos weggeworfene Abfälle, Laub und Wildwuchs von Sträuchern und Unkraut eine Gefahr für Auto- und Radfahrer sowie für Fußgänger darstellen. Laub kann auf Fahrbahnen und Gehwegen eine Rutschgefahr verursachen. Wildkraut kann die nutzbare Breite von Rad- und Gehwegen einschränken sowie durch unkontrollierten Wuchs Straßenbeläge beschädigen.

4) Was gehört alles zur Straßenreinigung?

Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Unrat und sonstigen Verunreinigungen jeder Art auf dem Gehweg, den Randstreifen und wo notwendig, auch auf der Fahrbahn. Laub, Gras, Pflanzen, Moos -und Flechtenbewuchs muss ebenfalls entfernt werden. Der Einsatz chemischer Mittel ist dabei nicht erlaubt.

Die Straßenreinigung erfolgt wöchentlich, darüber hinaus nach Bedarf. Bei akuter Verschmutzung ist der Gehweg bzw. die Fahrbahn unverzüglich zu reinigen.

5) Muss ich als Anlieger auch Abfälle, Verunreinigungen oder Laub beseitigen, wenn ich nicht der Verursacher bin?

Ja, die Anliegerpflichten sind unabhängig vom Verursacher.

Seite 3

6) Sind nur die Anlieger für die Reinigung verantwortlich, deren Grundstücke direkt an öffentliche Straßen angrenzen?

Nein, sowohl Eigentümer von Vorderliegergrundstücken als auch Eigentümer von Teilhinterlieger- bzw. Hinterliegergrundstücken gelten als Anlieger im Sinne dieser Satzung und haben dementsprechend auch Anliegerpflichten. Der Grund liegt darin, dass das Vorderliegergrundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit bilden.

7) Was ist eine Straßenreinigungseinheit?

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden die an die Straße angrenzenden Vorderliegergrundstücke und die dahinterliegenden Teil- bzw. Hinterliegergrundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Dabei bestimmen sich die Anliegerpflichten nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigung wechselt wöchentlich und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks und dann im Uhrzeigersinn fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

8) Wie sollen Schmutz, Unrat und Pflanzenteile entsorgt werden?

Der anfallende Kehrriech oder sonstige Verschmutzungen müssen vom Anlieger selbst beseitigt werden. Auf keinen Fall dürfen diese auf die Fahrbahn verbracht oder in Straßengräben, Straßenabläufen oder Straßenrinnen abgelagert werden. Das gleiche gilt für anfallendes Laub Pflanzenteile o. a. Gehölze.

9) Welche Konsequenzen hat es, wenn ich meinen Anliegerpflichten nicht nachkomme?

Eine Verletzung der Anliegerpflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Weiterhin ist es wichtig zu wissen, dass der Anlieger schadenersatzpflichtig werden kann, sollte durch die nicht durchgeführte Reinigung jemand zu Schaden kommen.

Ältere Menschen, Kranke, Urlauber oder Berufstätige haben oft nicht die Möglichkeit, den Anliegerpflichten nachzukommen. Trotzdem muss die Straßenreinigung durchgeführt werden. Wer nicht selbst in der Lage ist, die Straßenreinigung durchzuführen, sollte deshalb auf die Hilfe Dritter zurückgreifen. Das kann z. B. ein Nachbar, Mieter oder eine Reinigungsfirma sein.

Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne an Ihre Ansprechpartnerin im Ordnungsamt, Frau Eppler, Tel.: 03334 64334 wenden oder per E-Mail an: ordnungsamt@eberswalde.de.